

sind wir überzeugt, daß die Einführung des Tarifs auf die Einnahmen der Telegraphenverwaltung keine nachtheilige Wirkung ausüben wird.

Wir haben daher die Ehre, der hohen Bundesversammlung die Annahme unsers Beschlusfentwurfes zu beantragen, und benutzen diesen Anlaß, sie unserer vorzüglichen Hochachtung neuerdings zu versichern.

Bern, den 27. Dezember 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Dezember 1858.)

Der Bundesrath wählte zu Posthaltern:

in Coppet (Genf): Hrn. Alphonse Kervand, von dort.

„ Chezlebart (Neuenburg): Hrn. Charles Auguste Marthe, von Gorgier.

I n f e r a t e.

A u f r u f

an

die schweizerischen Vereine im In- und Ausland.

Das unterzeichnete Departement beabsichtigt, eine Vereinsstatistik der Schweiz auszuarbeiten, um dadurch eine Uebersicht zu bieten über all die verschiedenen Kräfte, welche sich verbanden, um gemeinsam auf diese oder jene Weise den Zweck und die Aufgabe des Staates fördern zu helfen.

Die Aufgabe ist allerdings keine leichte, einestheils weil uns die hohen Regierungen der Kantone nicht wie bei anderweitigen statistischen

Arbeiten genügende Auskunft zu geben vermögen, anderentheils weil wir die Arbeit auch auf diejenigen Vereine ausdehnen möchten, welche fern von ihrer Heimath, wie die neueste Zeit wieder so viele und schöne Beispiele bot, ihrer Mutter im Schoß der Alpen stets mit warmem Herzen gedenken und sich bei ihren Zusammenkünften über das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes berathen, um ihm stetsfort mit gutem Rath und freudiger That beispringen zu können. Aber eben die schöne Aufgabe der Vereine, welche für ein dem Wohl des Vaterlandes zu bringendes Opfer weder Zeit noch Mühe scheuen, ist es, was das Departement ermuntert und bestimmt, sich für das bezügliche Material an die betreffenden Vereine selbst zu wenden, indem es glaubt, sie werden es sich zur angenehmen Pflicht machen, auch dasselbe bei dieser ebenso zeitgemäßen, als wichtigen Arbeit zu unterstützen.

Mit dem Gesagten glauben wir sowohl die Gründe der nachfolgenden Fragen, als auch die Ursache, warum solche in der öffentlichen Presse gestellt werden, erklärt zu haben und gehen nun auf die Sache selbst über.

Die uns bis jetzt bekannten Schweiz. Vereine können eingetheilt werden in:

- 1) vaterländische und gemeinnützige Vereine;
- 2) Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Vereine;
- 3) Vereine zu religiösen Zwecken;
- 4) " " zur Förderung wissenschaftlicher Thätigkeit;
- 5) " " " wirtschaftlicher Thätigkeit;
- 6) " " " Verehelung gesellschaftlichen Vergnügens (Gesangvereine, Musikvereine, Vereine für schöne Künste);
- 7) Vereine zur Ausbildung des Körpers und der physischen Kräfte (Gymnasien);
- 8) gegenseitige Versicherungsanstalten;
- 9) Sparsamkeitsvereine (Konsumvereine, Mäßigkeitsvereine und Sparcassen);
- 10) Leihanstalten.

Das Departement glaubt, daß diese 10 Klassen alle Vereine umfassen, obschon ihm wohl bekannt ist, daß bei vielen derselben schwer fällt zu entscheiden, in welche Abtheilung sie einzureihen sind. Auf den letztern Punkt möchte es die Lit. Vereine besonders aufmerksam machen und dieselben ersuchen, sich in ihren Antworten die oben angedeutete Klasseneintheilung genau zu merken, indem sie die Tendenz und den Zweck ihres Verbandes weit besser kennen, als wir sie aus den Ausweisen ersehen können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir auf die speziellen Fragen selbst über:

- a. Wie heißt der referirende Verein?
- b. Was ist der Zweck desselben?
- c. Wann ist er entstanden?
- d. Wie viele Mitglieder zählt er gegenwärtig?
- e. Auf welche Weise sammelt er seine finanziellen Mittel?
- f. Hat er Vermögen, und wenn ja, wie viel?
- g. Wie viel rührt davon von Geschenken und Vermächtnissen her?
- h. Wie viel betragen seit den letzten fünf Jahren die durchschnittlichen Einnahmen?
- i. Wie viel betragen seit den letzten fünf Jahren die durchschnittlichen Ausgaben?
- k. Was für ein Wirken entfaltete er während dieser Zeit?
- l. Was ist außer diesem noch für den Verein Wesentliches beizufügen?

Zudem laden wir ein, uns nebst diesen speziellen Antworten auch die Statuten, die jährlichen Rechenschaftsberichte und eine gedrängte Geschichte der Wirkung des Vereins seit seiner Entstehung beizulegen, und ersuchen die inländischen, so wie auch die näher gelegenen ausländischen Vereine, uns das genannte Material bis längstens Ende März zukommen zu lassen. Was die überseeischen und die Vereine in entferntern Ländern betrifft, wird sich das Eingehen der Antworten nach der verhältnißmäßigen Entfernung richten.

An die löblichen Kantonsregierungen müssen wir die Bitte richten, uns ein Verzeichniß der Vereine ihres Kantons zu übermitteln; an die Tit. schweiz. Konsuln im Auslande, sich eilig der Sache anzunehmen, und an die öffentliche Presse, diesen Aufruf aufzunehmen und möglichst zu verbreiten.

Indessen zeichnet mit vaterländischem Grusse!

Bern, den 31. Dezember 1858.

Das eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt beträgt auch für den Jahrgang 1859 Fr. 4, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz. Dem Bundesblatte werden ferner die neu erscheinenden eidg. Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen zc. zc. successive beigegeben; auch kann die eidg. Gesetzsammlung wie bisher, unabhängig vom Bundesblatte, à Fr. 3 jährlich bezogen werden.

Auf das Bundesblatt und die eidg. Gesetzsammlung abonniert man ausschließlich beim nächstgelegenen Postamte. Das Abonniren kann das ganze Jahr hindurch stattfinden, und es werden die im Laufe des Jahres bereits erschienenen Nummern jederzeit und vollständig nachgeliefert.

Bestellungen auf frühere Jahrgänge des Bundesblattes, so wie auf die fünf vollständig erschienenen Gesetzbände, sind bei der betreffenden Expedition des Bundesblattes, oder direkte bei der Bundeskanzlei zu machen. Der Preis für einen ältern Jahrgang des Bundesblattes, ohne die Gesetzbogen, ist Fr. 3, und eben so viel für jeden Band der eidg. Gesetzsammlung.

Reklamationen in Betreff des Bundesblattes oder der eidg. Gesetzsammlung müssen an die Expedition des deutschen oder des französischen Bundesblattes gemacht werden.

Bern, den 24. Dezember 1858.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

Kanzlist beim eidg Justiz- und Polizeidepartement. Jahresgehalt wenigstens Fr. 1500. (Die Bewerber müssen beide Sprachen gut kennen.) Anmeldung beim gedachten Departement bis zum 15. Januar 1859.

Kommis auf dem Hauptpostbureau Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 12. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion Luzern.

Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 5. Januar 1859 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1858
Date	
Data	
Seite	687-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.